

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklenburg ... Es ist annoch  
männiglichen guter maßen erinnerlich/ welcher gestalt Wir unterm 29. Martij  
Anno 1695. eine Fürstliche Constitution von den wüsten Häusern und Hauß-  
Plätzen publiciren lassen ... : geschehen auff Unser Residentz und Vestung  
Schwerin/ den 20. Iulii Anno 1700**

[S.I.], 1700

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn730895785>

Druck    Freier  Zugang



S ist annoch maniglichen guter maßen erinnerlich welcher gestalt Wir unterm 29. Marlii Anno 1695. eine  
Fürstliche CONSTITUTION von den wüsten Häusern und Haß-Pläzen publiciren lassen / Wann Wir dann der  
Zufolge eine richtige Specification verlangen / was und wie viel wüste Stellen in denen Städten verbanden / und  
wozu selbige gebrauchet werden/ ob Scheunē oder Vieh-Stelle darauff gebauet / oder ob sie zu Garten-Pläzen  
aptiret. Als wird Bürgermeister/Gericht und Rath in denen Städten gnädigst und ganz ernstlichen an besohlen / eine sol-  
che exacte Nachricht hier von innerhalb Sechs Wochen à dato dieses zu Unser geheimen Kanzellen einzusenden / wohen  
Bürgermeister und Rath ferner ganz ernstlich anbesohlen stird / daß Sie allen und jeden Eigenthümern der wüsten  
Städten und an sich erhandelten Erben in Unsern Nahmen andeuten sollen/ innerhalb Zwen Jahr à dato dieses sothane wüste  
Städte zubebauen / oder nach Verfliessung solcher Zwen Jahr / gewertig zu seyn / daß diese wüste Städten oder Er-  
ben / Uns / umb hinwiederumb an andere zuverleihen/ heimgefalleen seyn sollen. An dem geschicht Unser gnädigster auch  
ernster Will und Meinung. Ihrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. So geschehen  
auff Unser Residenz und Vestung Schwerin/ den 20. Iulii Anno 1700.

# Friedrich Wilhelm.

L.S.

Wiedereugen der weißen Kleen. 20. Juli.

187

93



MK-4060. (18)<sup>24</sup>

**S**on der Gottes Gnaden /  
**F**riedrich Wilhelm /  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Stadt Rostock  
und Stargard Herr.

**W**is ist annoch maniglichen guter maßen erinnerlich welcher gestalt Wir unterm 29. Marti  
Fürstliche CONSTITUTION von den wüsten Häusern und Haß-Pläzen publiciren lassen / W  
zufolge eine richtige Specification verlangen / was und wie viel wüste Stellen in denen Städten  
wozu selbige gebrauchet werden / ob Scheunen oder Vieh-Ställe darauff gebauet / oder ob sie z  
aptiret. Als wird Bürgermeister / Gericht und Rath in denen Städten gnädigst und ganz ernstlichen ar  
We exacte Nachricht hierbon innerhalb Sechs Wochen à dato dieses zu Unser geheimen Lanzellen ei  
Bürgermeister und Rath ferner ganz ernstlich anbefohlen wird / daß Sie allen und jeden Eigenth  
Städten und an sich erhandelten Erben in Unsern Nahmen andenten sollen / innerhalb Zwen Jahr à dato d  
Städte zuhebauen / oder nach Verfliessung solcher Zwen Jahr / gewertig zu seyn / daß diese wüste  
ben / Uns / umb hinwiederumb an andere zuverleihen / heimgefallen seyn sollen. An dem geschicht Un  
ernster Will und Meinung. Ihrkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und auffgedruckten Inscri  
auff Unser Residenz und Vestung Schwerin / den 20. Iuliij Anno 1700.

**F**riedrich Wilhelm.

